



Ordnungs- und Rechtsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7223/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	31.05.2021 22.06.2021

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2021 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Finanzielle Auswirkung: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungs-
und Rechtsamt

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher, anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden. Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein.

Aufgrund der Information durch das Ordnungs- und Rechtsamt auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde sowie in der Luckenwalder Pelikan-Post, mit der die Händler aufgefordert wurden, ihrerseits Vorschläge für Termine für einen verkaufsoffenen Sonntag zu einem besonderen Anlass zu unterbreiten, sowie in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing Luckenwalde e. V., sollen als „besondere Ereignisse“ der Stadt Luckenwalde im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG für das Jahr 2021 folgende Anlässe für die Genehmigung einer Ladenöffnung im räumlich begrenzten Umfeld der Veranstaltung an zwei Sonntagen festgelegt werden:

1. am 8. August 2021, anlässlich des Kulturfestivals NEUST:ART in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr und
2. am 12. Dezember 2021 aus Anlass des traditionellen Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming, die Gewerkschaft ver.di und die örtlichen Religionsgemeinschaften wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen angehört.

Die IHK hat keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung erhoben. Aus Sicht der IHK erfüllen die eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg stimmt den vorgesehenen Terminen zur Sonntagsladenöffnung ebenfalls zu. Aus seiner Sicht ziehen die vorgeschlagenen Termine neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die Vorschläge hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen. Demnach tragen die Sonntagsladenöffnungen maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Luckenwalde bei und stärken somit den Wirtschaftsstandort Luckenwalde.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph vertritt den Standpunkt, dass es zusätzlicher Ladenöffnungszeiten generell nicht bedarf und der gesetzlich geschützte Sonntag dadurch entwertet wird. Aufgrund der aktuellen Situation durch die vorherrschende Corona-Pandemie stimmt die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph dem Vorhaben einer Ladenöffnung für diese beiden Sonntage in diesem Jahr jedoch zu, um schon allein den so gebeutelten Einzelhandel zu unterstützen. Stellungnahmen weiterer örtlicher Religionsgemeinschaften sowie auch der Gewerkschaft ver.di liegen der Stadt nicht vor.

Die Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat sowie das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, hat sich gegenüber dem Jahr 2020 nicht verändert.

Mit ihrer Rechtsprechung haben die Verwaltungsgerichte Grundsätze aufgestellt, die bei der Beschlussfassung durch die Stadtverordneten für jeden Tag der Sonntagsöffnung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist aus Sicht der Verwaltung eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache aufgrund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 BbgLÖG zulässig. Danach ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der prägende Charakter der Anlassveranstaltung im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen erhalten bleibt und der Öffnung der Verkaufsstellen von der Öffentlichkeit deswegen lediglich Annexcharakter zukommt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass anders als in Großstädten oder in großen Einkaufszentren, für den Fall einer Sonntagsöffnung ohne Anlassveranstaltung kaum Besucher zu erwarten sind, da schon das Warenangebot in Luckenwalde nicht so groß ist wie in einer Großstadt und auch deshalb, weil nicht alle Luckenwalder Händler an der Sonntagsöffnung teilnehmen. Schon hieraus ergibt sich, dass die jeweilige Veranstaltung für die Sonntage prägend ist und keinesfalls die Möglichkeit des Einkaufens in den geöffneten Läden. Auch sind die Einnahmen der Luckenwalder Händler an diesen verkaufsoffenen Sonntagen nicht so hoch, dass hier wirtschaftliche Umsatzinteressen im Vordergrund stehen, wie seitens des Wirtschaftsförderungsamtes der Stadt und des Stadtmarketingvereins e.V., die mit den Händlern im Austausch stehen, bestätigt wird.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung für alle Betriebe freiwillig. Die maßgeblich betroffenen Läden in Luckenwalde sind inhabergeführt, was zur Folge hat, dass der Inhaber persönlich für sich entscheiden kann, ob er arbeiten will oder nicht.

Gleichwohl besteht an diesen Tagen durchaus ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen anlässlich des jeweiligen Ereignisses. Gerade Besucher, die oft keine Zeit haben, gemeinsam einkaufen zu gehen, wie Paare, Familien, Enkel mit Großeltern, Freunde etc., nehmen anlässlich eines Veranstaltungsbesuchs gerne die Möglichkeit wahr, die Sonntagsöffnung zum Kauf in den Läden der Stadt Luckenwalde zu nutzen, um nicht zum Shopping in die nächste Großstadt fahren zu müssen. Und die Händler nutzen diese Möglichkeit, ohne dass Umsatzinteressen im Vordergrund stehen, auch gerne, um den Besuchern zu zeigen, dass auch die Stadt Luckenwalde ein Warenangebot bereithält, das einen Einkauf lohnt.

Das Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung der Geschäfte in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr zu.

In Kooperation mit der Stadt und dem Stadtmarketingverein findet in diesem Jahr erstmals das Kulturfestival NEUST:ART statt. Ein bedeutendes Ereignis im Sinne § 5 Abs. 1 BbgLÖG, welches auch zukünftig alle zwei Jahre im Sommer als Projektfestival weitergeführt werden soll. Der Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt ist inzwischen eine besondere traditionelle Veranstaltung, die zu den Highlights im Veranstaltungskalender der Stadt Luckenwalde gehört und ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG darstellt.

Fallen aufgrund eingeleiteter infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Corona-Pandemie die nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz erforderlichen Anlässe für die geplanten Sonntagsöffnungen weg, ist folglich auch der erforderliche Sachgrund für eine ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG weggefallen und die geplanten Sonntagsöffnungen dürfen ohne den entsprechenden Anlass nicht stattfinden.

Kulturfestival NEUST:ART am 8. August 2021

Der Haus der Kultur der Welten-Fläming e. V. organisiert erstmals in Zusammenarbeit mit der Stadt Luckenwalde und dem Stadtmarketing e. V. eine Auftaktveranstaltung zum Thema NEUST:ART. Das geplante Kunst- und Kultur-Projektfestival, welches am 7. und 8. August 2021 stattfindet, soll zur Belebung des neu gestalteten Boulevards in der Stadt Luckenwalde beitragen. Das Festival verspricht ein abwechslungsreiches Programm rund um Kunst und Kultur mitten auf dem Boulevard mit seinen Freiflächen, der Volksbühne sowie leerstehenden Räumen und aktiven Ladenräumen. Es wird auf Vielfalt, Interkulturalität, Partizipation, Emotion und Innovation gesetzt. Zahlreiche Kunstinstallationen, Performances, Präsentationen sowie viele weitere Highlights laden an diesem Wochenende nicht nur Einheimische, sondern viele Besucher aus der Region und sogar Berlin nach Luckenwalde. Künstler*innen verschiedener Genres, aus unserer Region und einige weit darüber hinaus, sind hochmotiviert, dieses Festival mit ihren Ideen, ihren Werken und ihren Visionen mitzugestalten. Auch für das leibliche Wohl ist durch ein vielseitiges Angebot an kulinarischen Gourmethappen und kreativen Köstlichkeiten gesorgt. Viele Besucher werden zu Fuß in der Stadt unterwegs sein und auch gern die Möglichkeit für einen kleinen Bummel auf dem Boulevard und vielleicht einen Einkauf in den angrenzenden Läden nutzen. Auch ortsansässige Gastronomen, Hotels und Pensionen werden aufgrund der zu erwartenden 700 Besucher profitieren.

12. Dezember 2021 – Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt

Vom 10.-12. Dezember 2021 findet der traditionelle Märchenweihnachtsmarkt in der Stadt Luckenwalde auf dem Boulevard (Breite Straße), dem Marktplatz und in der Baruther Straße statt. Seit mehr als 25 Jahren lädt dieser zum weihnachtlichen Verweilen ein und bietet ein umfangreiches Kulturprogramm. Tradition und Besinnlichkeit treffen hier in Luckenwalde auf Weihnachtskirmes und Après-Ski-Klänge, die zum Tanzen einladen. So kommt jeder auf seine Kosten. Besonders die Märchenfiguren von Gerd Gebert machen den Charme des Marktes aus und ihn so zum besonderen Highlight zum Jahresende. Die einzigartigen Figuren locken selbst den einen oder anderen Besucher aus Berlin an. Und auch aus der näheren Umgebung, den Ortsteilen und angrenzenden Kommunen ist ein reger Zulauf zum Markt zu verzeichnen. Dadurch sind viele Besucher zu Fuß in der Stadt unterwegs und nutzen auch gern die Möglichkeit für einen kleinen Bummel auf dem Boulevard. Deswegen ist die Sonntagsladenöffnung gerechtfertigt. Erwartet werden wie auch in den Vorjahren ca. 1.000 Besucher.

Erfahrungsgemäß sind auch an diesem Sonntag die Umsätze der teilnehmenden Händler nicht so groß, dass das wirtschaftliche Erwerbsinteresse im Vordergrund steht. Die Händler in unmittelbarem Bereich des Weihnachtsmarktes präsentieren sich und eröffnen Einkaufsmöglichkeiten, die gerade auch von den Besuchern aus den ländlichen Bereichen, die nicht regelmäßig in die Stadt fahren, anlässlich des Sonntagsbesuches des Weihnachtsmarktes gerne genutzt werden.

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
Anlage 2 Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
Anlage Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2021